

12.04.11

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die BVDV-Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461) wurde im Wege einer Dringlichkeitsverordnung im Dezember 2010 geändert, um europarechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Die Geltungsdauer der Dringlichkeitsverordnung beträgt sechs Monate. Die EU-Kommission hat mit Schreiben 11. März 2011 zu der Verordnung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, wonach sie in der Regelung des § 4 Absatz 4 der BVDV-Verordnung einen Verstoß gegen die Richtlinie 64/432/EWG und die Richtlinie 90/425/EWG sieht. Um diesen Bedenken Rechnung zutragen, ist die bis zum 22. Juni 2011 befristete Änderungsverordnung zu entfristen. Dies kann nur mit Zustimmung des Bundesrates geschehen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Kosten mit Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Da die Regelungen bereits in Kraft sind, fallen sonstige Kosten nicht an.

F. Bürokratiekosten

a. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht eingeführt.

b. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Informationspflichten für die Verwaltung werden nicht eingeführt.

c. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

Bundesrat

Drucksache 199/11

12.04.11

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung
der BVDV-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. April 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
BVDV-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Verordnung zur Änderung
der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Absatz 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2131) werden

1. die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
2. Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2011

Die Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

Die BVDV-Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461) wurde im Wege einer Dringlichkeitsverordnung im Dezember 2010 geändert, um europarechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Die Geltungsdauer der Dringlichkeitsverordnung beträgt sechs Monate. Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 11. März 2011 zu der Verordnung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, wonach sie in der Regelung des § 4 Absatz 4 der BVDV-Verordnung einen Verstoß gegen die Richtlinie 64/432/EWG und die Richtlinie 90/425/EWG sieht. Um diesen Bedenken Rechnung zutragen, ist die bis zum 22. Juni 2011 befristete Änderungsverordnung zu entfristen. Dies kann nur mit Zustimmung des Bundesrates geschehen.

Gleichstellungspolitische Aspekte werden mit der Verordnung nicht berührt. Das Verordnungsvorhaben zielt auf eine Verbesserung der Tiergesundheit ab; insoweit trägt es einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Kosten mit Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Sonstige Kosten

Da die Regelungen bereits in Kraft sind, fallen sonstige Kosten nicht an.

Bürokratiekosten

- a. Bürokratiekosten für die Wirtschaft
Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht eingeführt.
- b. Bürokratiekosten für die Verwaltung
Informationspflichten für die Verwaltung werden nicht eingeführt.
- c. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger
Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 2 und § 29 TierSG

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung (NKR-Nr. 1702)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das oben genannte Regelungsvorhaben.

Dr.Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter